

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffaufbereitung – Markert Erdbau“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaurach hat mit Beschluss vom 28.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffaufbereitung – Markert Erdbau“ mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.02.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Oberaurach, Rathausstraße 25, 97514 Oberaurach jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (Einsicht ebenfalls auf gemeindlicher homepage www.oberaurach.de möglich)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberaurach, den 03. Mai 2022


.....
Thomas Sechser
1. Bürgermeister

Angeheftet:	06.05.2022
Abgenommen:	10.06.2022